mässig kurzen Zeit. Der Verletzte wurde nicht bleibend oder doch sehr lange in seiner Gesundheit beeinträchtigt.

- c) Die Handlung des Beschwerdeführers könnte somit nach eidgenössischem Recht nur dann als fahrlässige Körperverletzung bestraft werden, wenn ein Strafantrag des Verletzten vorläge. Damit entfällt gemäss Art. 339 Ziff. 2 StGB auch die Möglichkeit, den Beschwerdeführer nach kantonalem Recht zu bestrafen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.
- 2. Die Tat des Beschwerdeführers ist indessen durch die Vorinstanz als Widerhandlung gegen Art. 25 Abs. 1 MFG zu bestrafen. René Pfaff hat, objektiv betrachtet, den Lauf des Motorlastwagens nicht den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen angepasst und, in subiektiver Beziehung, fahrlässig gehandelt, wenn auch sein Verschulden durch das in mehrfacher Hinsicht vorschriftswidrige Verhalten des Radfahrers (Nichtbenutzen des Radfahrerstreifens, Fehlen einer Reflexlinse, ungenügendes Rechtsfahren) und durch das Nichtabblenden der Scheinwerfer durch den Führer des entgegenkommenden Automobils stark vermindert wurde. Das Verschulden des Beschwerdeführers lag darin, dass er, trotzdem er die Fahrbahn nicht mehr sah, sein Fahrzeug nicht rechtzeitig anhielt, um die Durchfahrt des Personenautomobils abzuwarten. Dass besondere Streifen für Fussgänger- und Radfahrer vorhanden sind, berechtigte ihn nicht zur Annahme, die von ihm befahrene Fahrbahnhälfte sei vollständig frei. Wer bei Verhältnissen, wie sie vorlagen, trotz aufgehobener Sicht weiterfährt, handelt schuldhaft, unbekümmert darum, ob tatsächlich ein Unfall eintritt und, wenn ja, ob er durch Dritte mitverschuldet ist.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Vgl. auch Nr. 17 und 18. — Voir aussi nos 17 et 18.

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

Vgl. Nr. 16. — Voir no 16.

III. AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG DER AUSLÄNDER

SÉJOUR ET ÉTABLISSEMENT DES ÉTRANGERS

17. Urteil des Kassationshofes vom 15. Juli 1942 i.S. Vogel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug.

 Art. 23 Ziff. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.

 a) Die Überlassung eines inhaltlich unwahren Ausweispapieres an die Person, auf deren Namen es lautet, fällt nicht unter

Abs. 2.

b) Die Ausstellung eines echten Ausweispapieres mit unwahrem Inhalt (Falschbeurkundung) fällt nicht unter Abs. 1.

- 2. Art. 336 lit. a StGB. Die Frage, ob ein unter kantonalem Recht und in Anwendung desselben gefälltes Urteil unter eidgenössischem Recht noch vollzogen werden dürfe, entscheiden die Vollzugsbehörden.
- Art. 23 ch. 1 de la LF du 26 mars 1931 sur le séjour et l'établissement des étrangers.
 - a) La remise de papiers de légitimation dont le contenu est faux à la personne au nom de laquelle les papiers sont établis ne tombe pas sous le coup de l'al. 2.

b) La délivrance de papiers authentiques constatant des faits faux (faux immatériel) ne tombe pas sous le coup de l'al. 1.

- 2. Art. 336 litt. a CPS. Ce sont les organes d'exécution qui décident si un jugement rendu sous l'empire et en application du droit cantonal doit encore être exécuté sous l'empire du droit fédéral.
- 1. Art. 23 cifra 1 della legge federale 26 marzo 1931 concernente la dimora e il domicilio degli stranieri.
 - a) La consegna di documenti di legittimazione, il cui contenuto è falso, alla persona cui sono intestati, non è punibile in virtù del cp. 2.

b) Il rilascio di documenti di legittimazione autentici, che costatano fatti falsi, non è punibile in virtù del cp. 1.

- 2. Art. 336 lett. a CPS. Spetta agli organi di esecuzione di decidere se una sentenza pronunciata sotto l'impero ed in applicazione del diritto cantonale debba essere ancora eseguita sotto l'impero del diritto federale.
- A. Im September 1938 stellte der Gemeindeschreiber von Menzingen im Namen des Einwohnerrates dem deutschen Auswanderer Albert Flegenheimer mit Einwilligung des Einwohnerpräsidenten eine auf 20. September 1934 zurückdatierte Niederlassungsbewilligung der Gemeinde Menzingen aus, in welcher als Tag der Hinterlegung des Heimatscheins fälschlicherweise der 7. September 1934 angegeben wurde. Die beiden Gemeindebeamten wurden zu ihrer Tat durch Edwin Vogel veranlasst und liessen sich dafür bezahlen.
- B. Durch Urteil vom 1./8. Juli 1941 erklärte das Strafobergericht des Kantons Zug Edwin Vogel der Anstiftung zur Fälschung eines fremdenpolizeilichen Ausweispapiers im Sinne des Art. 23 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und der aktiven Beamtenbestechung im Sinne des § 51 Abs. 2 des zugerischen StG schuldig und verurteilte ihn zu fünf Monaten Arbeitshaus.
- C. Edwin Vogel erklärte rechtzeitig die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher er beantragt, das Urteil sei aufzuheben und die Sache sei zu seiner Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht geltend, die Niederlassungsbewilligung sei echt und nur ihr Inhalt entspreche nicht den Tatsachen; auch sei sie Albert Flegenheimer als berechtigtem Inhaber überlassen worden. Die Veranlassung der beiden Gemeindebeamten, die Niederlassungsbewilligung auszustellen und sie Flegenheimer zu überlassen, sei daher weder Anstiftung zu dem in Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1, noch zu dem in Art. 23 Ziff. 1 Abs. 2 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer umschriebenen Vergehen. Gestützt auf Art. 336 lit. a in Verbindung mit Art. 288 StGB sei das Urteil auch aufzuheben, soweit es ihn wegen aktiver Bestechung ver-

urteilt habe, denn das Geld, welches Flegenheimer bezahlt habe, sei (als Steuer) für die Gemeinde, nicht für die beiden Beamten bestimmt gewesen, weshalb der Tatbestand der Bestechung nach eidgenössischem Recht nicht erfüllt sei.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug beantragt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

- 1. Gemäss Art. 23 Ziff. 1 Abs. 2 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer macht sich strafbar, wer echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet oder echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt. Diese Vorschrift trifft entgegen der Auffassung der Vorinstanz im vorliegenden Falle nicht zu. Die Niederlassungsbewilligung lautet auf Albert Flegenheimer, der somit der Berechtigte war. Der Umstand, dass in der Bewilligung falsche Tatsachen verurkundet worden sind und sie daher, so wie sie lautet, Flegenheimer nicht hätte ausgehändigt werden dürfen, machte ihn nicht zum Unberechtigten im Sinne des Art. 23 Ziff. 1 Abs. 2. Diese Bestimmung will nicht die Aushändigung inhaltlich falscher Ausweispapiere treffen, sondern verbieten, dass einer Person Ausweispapiere zum Gebrauch überlassen werden, welche auf den Namen einer anderen Person lauten. Die Auffassung der Vorinstanz hätte zur Folge, dass nach Art. 23 Ziff. 1 Abs. 2 bestraft werden müsste, wer einem anderen inhaltlich falsche Ausweispapiere überlässt, während unter dem Gesichtspunkt dieser Bestimmung straflos ausginge, wer solche Papiere annimmt und verwendet, denn vom ersten Teil des erwähnten Absatzes wird nach seinem Wortlaut nur erfasst, wer «nicht ihm zustehende » Ausweispapiere, d. h. solche eines andern, und nicht auch wer eigene, aber inhaltlich falsche Ausweispapiere verwendet.
- 2. Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer unterscheidet einerseits fal-

sche und anderseits echte, aber verfälschte fremdenpolizeiliche Ausweispapiere.

Als echt gilt eine Urkunde dann, wenn sie von der Person oder Amtsstelle ausgestellt worden ist, welche ihr Wortlaut als Aussteller ausweist; mit anderen Worten, wenn sie unter wahrem Namen ausgestellt ist (BGE 34 I 372). Dagegen gilt eine Urkunde dann als falsch, wenn sie unter falschem Namen ausgestellt ist, wenn also der wirkliche Aussteller mit der durch die Urkunde als Aussteller bezeichneten Person oder Amtsstelle nicht identisch ist. Ob im übrigen der Inhalt der Urkunde mit den Tatsachen übereinstimme, ist für die Frage, ob sie echt oder falsch sei, ohne Bedeutung. Die Ausstellung einer im erwähnten Sinne echten Urkunde mit unwahrem Inhalt wird denn auch in der Rechtslehre und Gerichtspraxis unterschieden von der Herstellung einer Urkunde unter falschem Namen. Sie gilt nicht wie diese als Urkundenfälschung schlechthin, sondern als Falschbeurkundung oder intellektuelle Urkundenfälschung. Diese Unterscheidung lag insbesondere auch dem BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches beim Erlass des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer galt, zugrunde; das Bundesstrafrecht stellte die Falschbeurkundung nicht als Urkundenfälschung unter Strafe (BGE 34 I 371 ff.). Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber beim Erlass des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer unter der Herstellung eines falschen Ausweispapiers auch die Falschbeurkundung verstanden habe. Zwar brauchte er den Tatbestand der Fälschung fremdenpolizeilicher Ausweispapiere nicht analog der Fälschung von Bundesakten zu regeln. Die Tatsache allein, dass der Wortlaut des Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, was die Umschreibung der Fälschung anbetrifft, vom Wortlaut des Art. 61 BStrR abweicht, lässt jedoch nicht den Schluss zu, die erstgenannte Bestimmung wolle auch die Falschbeurkundung erfassen. Hätte das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer auch die Falschbeurkundung unter Strafe stellen wollen, so wäre dies mit Rücksicht auf die allgemein bekannte Unterscheidung zwischen der Herstellung einer falschen Urkunde und der Falschbeurkundung ausdrücklich gesagt worden, wie es z. B. im Militärstrafrecht und im schweizerischen Strafgesetzbuch der Fall ist (Art. 172 MStG, Art. 251, 317 StGB).

- 3. Der Gemeindeschreiber von Menzingen hat die Niederlassungsbewilligung für Albert Flegenheimer und zwar befugterweise im Namen des Einwohnerrates mit der eigenen Unterschrift versehen. Die Niederlassungsbewilligung ist daher echt. Das angefochtene Urteil muss, soweit es den Beschwerdeführer wegen Anstiftung zur Fälschung eines fremdenpolizeilichen Ausweispapiers im Sinne des Art. 23 des erwähnten Bundesgesetzes schuldig erklärt und bestraft, aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Vorinstanz von dieser Anschuldigung freizusprechen. Die Frage, ob seine Tat nach den kantonalen Bestimmungen über Urkundenfälschung strafbar sei (wobei gegebenenfalls auch das StGB angewendet werden kann, wenn es milder ist), bleibt der Entscheidung durch die kantonalen Behörden vorbehalten.
- 4. Soweit sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Schuldigerklärung wegen aktiver Bestechung im Sinne des § 51 Abs. 2 des zugerischen StG richtet, ist sie unzulässig. Denn das angefochtene Urteil ist unter der Herrschaft des alten Rechts und nach altem Recht gefällt worden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer auch unter neuem Recht noch bestraft werden könnte, stellte sich damals nicht, und die andere Frage, ob das an sich richtige Urteil mit Rücksicht auf das inzwischen in Kraft getretene StGB noch vollzogen werden dürfe, ist nicht durch den Kassationshof, sondern durch die Vollzugsbehörden zu entscheiden. Art. 336 lit. a StGB gebietet nicht, dass ein unter altem Recht gefälltes Urteil aufzuheben sei, wenn das neue Recht die Tat nicht mehr mit Strafe bedroht, sondern es verbietet nur den Vollzug der Strafe.

Die Freisprechung von der Anschuldigung der Anstif-

tung zur Fälschung eines fremdenpolizeilichen Ausweispapiers hat zur Folge, dass die Strafe für aktive Beamtenbestechung (gegebenenfalls zusammen mit derjenigen für Urkundenfälschung) neu festzusetzen sein wird.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Strafobergerichts des Kantons Zug vom 1./8. Juli 1941 teilweise aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

18. Entscheid der Anklagekammer vom 7. September 1942 i. S. Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt gegen Polizeidepartement des Kantons Solothurn.

Rechtshülfe beim Urteilsvollzug; Art. 352 Abs. 1, 374 Abs. 1,

380 Abs. 1 StGB, Art. 252 Abs. 1 BStrP.

1. Die Pflicht der Kantone, einander bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen Rechtshülfe zu leisten, beschränkt sich auf die Zuführung des Verurteilten.

2. Bloss bedingt anbegehrte Rechtshülfe darf der ersuchte Kanton

nicht verweigern.

3. Kein Kanton darf den andern verhalten, Bussen anders als durch die Organe der Schuldbetreibung zu vollstrecken.

Entr'aide judiciaire pour l'exécution des jugements ; art. 352 al. 1,

374 al. 1, 380 al. 1 CP et 252 al. 1 PPF.

 L'obligation des cantons de se prêter assistance pour l'exécution des peines privatives de liberté ne va pas au-delà de la remise du condamné.

2. Le canton requis ne peut refuser une assistance qui n'est deman-

dée que conditionnellement.

3. Aucun canton n'a le droit d'exiger que le canton requis exécute les peines d'amende autrement que par la poursuite pour dettes.

Assistenza tra le autorità per l'esecuzione delle sentenze; art. 352

cp. 1, 374 cp. 1, 380 cp. 1 CPS e 252 cp. 1 PPF.

1. L'obbligo dei cantoni di prestarsi assistenza per l'esecuzione di pene privative della libertà personale si limita alla consegna del condannato

2. Il cantone richiesto non può rifiutare un'assistenza domandata soltanto condizionalmente.

3. Nessun cantone ha il diritto di esigere che il cantone richiesto eseguisca le pene di multa altrimenti che per mezzo degli

organi previsti dalla LEF.

- A. Am 20. Mai 1942 verfügte der Polizeigerichtspräsident des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 49 Ziff. 3 StGB die Umwandlung einer von ihm am 18. Februar 1942 gegen Emma Wyler wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über passiven Luftschutz ausgesprochenen Busse von Fr. 10.— in einen Tag Haft. Am 26. Juni 1942 ersuchte das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt das Polizeidepartement des Kantons Solothurn, die Haftstrafe gegenüber der Verurteilten an deren Wohnort Dornach zu vollziehen, falls die Verurteilte nicht die Busse nachträglich noch entrichte. Die ersuchende Behörde erklärte, in letzterem Falle könne zu ihren Handen der Bussenbetrag noch entgegengenommen und vom Vollzug der Umwandlungsstrafe abgesehen werden. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn nahm in seiner Antwort Bezug auf sein Kreisschreiben vom 1. April 1942 an die Polizeidirektionen der Kantone Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wonach es Bussen- und Kosteneinzugsaufträge ausserkantonaler Amtsstellen nicht mehr entgegennehme, seine Rechtshilfe vielmehr, soweit Geldbussenurteile in Frage stünden, auf den Vollzug der Haft beschränke. Es erklärte dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, es könne auch blosse Eventualbegehren nicht entgegennehmen; solange ein Verurteilter noch Gelegenheit habe, die Busse zu bezahlen, leiste es keine Rechtshilfe.
- B. Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt der Anklagekammer gestützt auf Art. 357 StGB, Art. 252 Abs. 3 BStrP, der Kanton Solothurn sei anzuweisen, das Urteil vom 18. Februar/20. Mai 1942 in der Weise zu vollstrecken dass die eintägige Haftstrafe nur vollzogen werde, falls die Verurteilte die Busse bei der Festnahme durch den Strafvollzug nicht nachträglich bezahle. Zur Begründung wird